

## Text

### zum Bebauungsplan Nr. 257 a: Industriegebiet an der A 61, Änderung Nr. 1

---

unter:

5. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird Pkt. G 4.2 zweiter Spiegelstrich in der folgenden Form neu gefaßt:

Alle Gebäudefassadenflächen mit mehr als 50 qm geschlossener Wandfläche sind zu mindestens 40% in geeigneter Weise mit Rank-, Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen und dauerhaft zu erhalten.

Der Pkt. G 4.3 entfällt in seiner textlichen Festsetzung.

---

#### Hinweis zur Dachbegrünung:

Bei einer extensiven Dachbegrünung können 50% der begrüneten Dachfläche auf die notwendige Kompensationsfläche angerechnet werden. Die Flachdächer und flachgeneigten Dächer bis 15% Neigung können ab einer Größe von 300 qm flächendeckend begrünt und unterhalten werden. Die Maßnahme soll in einer Substratsstärke von 10 cm durchgeführt werden.

Ausgefertigt:  
Koblenz, 18.08.98



STADTVERWALTUNG KOBLENZ  
*Kurt Winermann*  
Oberbürgermeister